Gemeinde:

Moorenweis

Landkreis Fürstenfeldbruck



Bebauungsplan:

"Moorenweis - Stiegelfeld"

1. Änderung

Plandatum:

04.09.2002

Geändert am:

-/-

Planfertiger:

Gemeinde Moorenweis

Ammerseestr. 8

82272 Moorenweis

Planzeichnung:

Ingenieurbüro

Dipl.-Ing. (FH) Walter Berkmann

Steinbach Hs.-Nr. 22

82272 Moorenweis

Die Gemeinde

Moorenweis

erläßt gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB, sowie §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB-i.d.F. der Bek. vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBI. S. 140), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBI. S. 433, ber.1998 S. 270), zuletzt geändert am 27.12.1999 (GVBI. S. 532) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI. I. S. 466) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

1. Änderung des Bebauungsplans "Moorenweis – Stiegelfeld"

1. Textliche Änderungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen Pkt. C 1.05 und C 1.06 werden zu Pkt. C 1.05 – C 1.06 zusammengefaßt und lauten künftig:

"Der Stellplatzbedarf richtet sich nach der gemeindlichen Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Kfz-Stellplätzen im Gemeindegebiet Moorenweis (Stellplatzsatzung – KfzAbS) in ihrer jeweils gültigen Fassung."

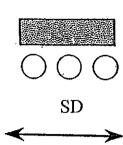
Die Festsetzung Pkt. C 1.10 lautet künftig:

"Stellplätze und Garagen sind außer in den privaten Grünflächen überall zulässig. Die Stellplätze und deren Zufahrt, sowie Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag (z.B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) auszuführen."

2. Änderung der Plandarstellung für die im südwestlichen Bereich gelegenen Grundstücke

Das Bebauungskonzept der seit 24.11.2000 rechtsverbindlichen Satzung wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 670/46 und 670/47, einschließlich der erforderlichen Zufahrt über das Grundstück Fl.Nr. 670/13/Tfl., wie folgt geändert:

NAME AND POST OFFICE ADDRESS OF	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
WA	Allgemeines Wohngebiet
ID	Zahl der Geschosse als Höchstgrenze (Dachgeschoß als Vollgeschoß zulässig)
<u></u>	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
0,22	Grundflächenzahl (GRZ) ohne die Flächen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO
Annual Company of the Annual Annual Company of the Annual Annual Company of the Annual Company of the Annual Company	Baugrenze
-k ⁴ k-	Maßangabe in Metern, z.B. 4 m
	Öffentliche Verkehrsflächen: Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie



Private Grünfläche (Ortsrandeingrünung)

Bäume zu Pflanzen

Satteldach

Firstrichtung des Hauptgebäudes

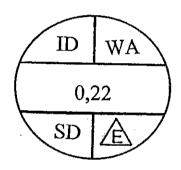
Lärmschutzwall mit aufgesetzter Wand mit einer Gesamthöhe von 2,0 m über Fahrbahnniveau entlang der Kreisstraße FFB 3

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Zahl der Geschosse als Höchstgrenze; DG als Vollgeschoß zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ)

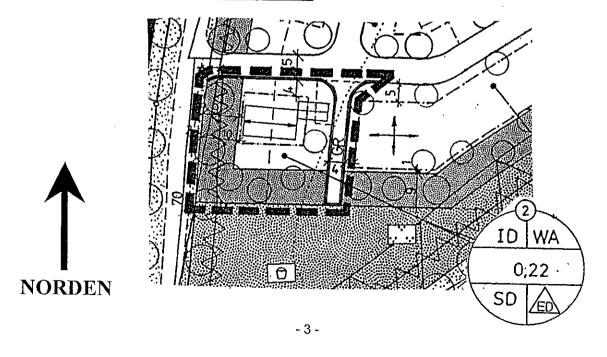
Satteldach



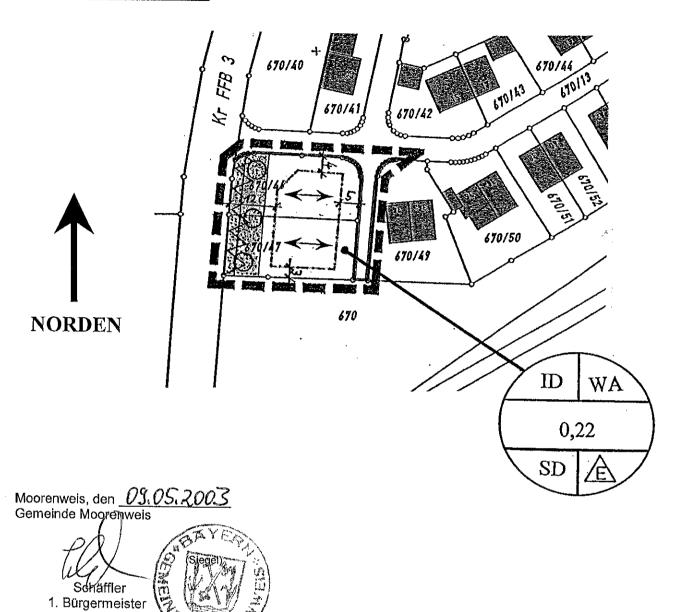
Allgemeines Wohngebiet

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Alte Planfassung M 1:1000 wird aufgehoben



Neue Planfassung M 1:1000



Hinweis: Mit Ausnahme der unter Pkt. 1 und 2 festgelegten Änderungen bleibt der Bebauungsplan "Moorenweis – Stiegelfeld" vom 24.11.2000 weiterhin rechtsverbindlich.

Plandatum:

04.09.2002

Geändert am:

-/-

1. Änderung des Bebauungsplans "Moorenweis – Stiegelfeld"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Moorenweis hat in der Sitzung vom 04.09.2002 beschlossen den Bebauungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 08.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Moorenweis, den \$9.01.2003

Schäffler

1. Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 16.01.2003 bis 17.02.2003 öffentlich dargelegt. Während dieser Zeit bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.



Moorenweis, den 18.02.2003

Schäffler

1. Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.03.2003 bis 10.04.2003 in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestr. 8, Zimmer E 03, 82272 Moorenweis, öffentlich ausgelegt.



Moorenweis, den 11,04.2003

1. Bürgermeister

4. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 06.05.2003 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Moorenweis, den 07/05.2003

1. Bürgermeister

Der Beschluß der Gemeinde Moorenweis über den Bebauungsplan ist am 13.05.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechstwirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Moorenweis, dep 14.05.2003

Schäffler \
1. Bürgermeister

Begründung

zur 1. Änderung

des Bebauungsplans "Moorenweis - Stiegelfeld"

Der Bebauungsplan "Moorenweis – Stiegelfeld" ist seit 24.11.2000 in Kraft. Er wurde bisher noch nicht geändert.

Der Bebauungsplan "Moorenweis – Stiegelfeld" sieht für die Grundstücke FI.Nrn. 670/46 und 670/47 bisher eine Doppelhausbebauung vor. Die Grundstücksgrenze verlief bis vor kurzem in Nord-Süd-Richtung. Auf dem ursprünglichen Grundstück FI.Nr. 670/46 befand sich auch noch der Lärmschutzwall. Für die Errichtung einer Garage die der Haushälfte auf dem Grundstück FI.Nr. 670/46 zugeordnet war, ist das Grundstück FI.Nr. 670/48 vorgesehen gewesen.

Dies stellte eine äußert "unglückliche" Planung dar. Um hier die bauliche Situation zu verbessern, ist eine Bebauungsplanänderung für diesen Bereich unumgänglich. Durch die Umplanung ist eine bessere Grundstücksausnutzung und Verwertung möglich. Mit dem neuen Planungskonzept ist künftig die Errichtung von 2 Einzelhäusern anstatt eines Doppelhauses möglich.

Erschließungstechnisch stellt die Bebauungsplanänderung kein Problem dar. Im Vorgriff auf diese Bebauungsplanänderung wurden die o.g. Grundstücke bereits neu eingeteilt und vermessen. Die Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 670/46 und 670/47 verläuft nunmehr in Ost-West-Richtung. Die Fl.Nr. 670/48 ist ersatzlos weggefallen.

Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung sollen auch die Festsetzungen Pkt. C 1.05 und C 1.06 dahingehend geändert werden, daß künftig die gemeindliche Stellplatzsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten ist. In diesem Zusammenhang wird die Festsetzung Pkt. C 1.10 redaktionell angepaßt.

Moorenweis, den 04.09.2002

Gemeinde Moorenweis

/ Schäffler 1. Bürgermeister